

Feststellung gemäß § 5 UVPG
Hoyer GmbH
GAA v. 21.03.2023 — OL22-116-01 —

Die Hoyer GmbH Rudolf-Diesel-Str. 1, 27374 Visselhövede, hat mit Schreiben vom 27.09.2022 die Erteilung einer Genehmigung gemäß § 4 und 19 BImSchG für die Errichtung und den Betrieb einer Anlage zur Lagerung von entzündbaren Gasen von 29,9 Tonnen (Nr. 9.1.1.2 V des Anhangs 1 der 4. BImSchV) in 26689 Apen, Dampfhammerstr. 8 (Gemarkung: Apen, Flur: 1, Flurstück: 316/10) beantragt.

Gegenstand des Antrages ist die Errichtung und der Betrieb eines Propangas-Flaschenlagers auf einer bereits eingezäunten, befestigten Fläche neben der bestehenden Mineralöltankstelle. Die Lagerung findet ausschließlich passiv in hierfür zugelassenen und geprüften Druckgasbehältern statt. Die Lagerung sowie der Transport der Druckgasbehälter erfolgt in dafür vorgesehenen Stahlpaletten. Die geplante Lagerkapazität von 29,9 t besteht aus leeren und vollen Gasflaschen.

Das Betriebsgelände befindet sich im Geltungsbereich eines rechtskräftigen Bebauungsplanes, der für den Standort ein Industriegebiet (GI) ausweist.

Im Rahmen dieses Genehmigungsverfahrens ist gemäß §§ 5, 9 Abs. 2 Nr. 2 UVPG i. V. m. Nr. 9.1.1.3 S der Anlage 1 UVPG durch eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP-Pflicht) besteht.

Die Vorprüfung hat ergeben, dass für das Vorhaben eine UVP-Pflicht nicht besteht.

Begründung:

Die Standortprüfung nach den Kriterien der Nr. 2.3 der Anlage 3 des UVPG hat ergeben, dass sich im Umfeld der geplanten Anlage keine empfindlichen Nutzungen befinden.

Das Vorhaben wird in einem bestehenden gewerblich genutzten Gebiet realisiert. Es ergeben sich daher keine nachhaltigen oder schweren Eingriffe in das Landschaftsbild. Der Charakter der Landschaft wird nicht verändert, die Anlage fügt sich in die gewerblich vorbelastete Nutzung ein.

Schutzbereiche sind im Standortumfeld nicht bekannt.

Ergebnis:

Es sind keine besonderen Schutzbereiche, die durch das Vorhaben berührt werden könnten, im Einwirkungsbereich der Anlage vorhanden. Da keine besonderen örtlichen Gegebenheiten vorliegen, ist demnach eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich.

Diese Feststellung wird hiermit der Öffentlichkeit bekannt gegeben. Sie ist nicht selbständig anfechtbar.